

Beschlussvorlage		18.09.2023	159/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Bebauungsplan Nr. 282 "Zeltlagerplatz Halvestorf" - Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ortsrat Halvestorf	05.10.2023	6	0	0	
Ausschuss für Stadtentwicklung	11.10.2023	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	01.11.2023	beschlossen			
Rat	08.11.2023	39	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
--	-----------------------

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	159/2023
1) Über die zum Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wird entsprechend den in Anlage 1 zu dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen. 2) Der Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ wird als Satzung beschlossen; die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan werden ebenfalls beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ umfasst die Flurstücke 1/2, 2, 263, 294/3, Flur 1 der Gemarkung „Halvestorf“. Durch verknüpfende Festsetzung wird im Bereich dem Flurstück 116/3, Flur 1, Gemarkung Halvestorf eine externe arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1a BauGB abgesichert.	
Begründung	159/2023
Zu 1.) Am 09.12.2020 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 (1) BauGB fand in Form einer Auslegung des Bebauungsplan Vorentwurfs im Zeitraum vom 03.04.2023 bis zum 02.05.2023 statt. Die Entwürfe des Bebauungsplans und seiner Begründung haben vom 03.07.2023 bis zum 14.08.2023 gemäß § 3 (2) öffentlich ausgelegen. Im Rahmen der Planauslegung und der bis dahin ebenfalls durchgeführten Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB sind keine dem vorgesehenen Nutzungs- und Bauungskonzept entgegenstehenden Belange vorgetragen worden. Neben redaktionellen Änderungswünschen beziehen sich die abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen v.a. auf: - die Geologie des Untergrunds im Plangebiet (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) - den allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel (LGLN) - die Risiken bei Unterschreitung eines 35 m Anstandes zum Wald und auf Verkehrssicherungspflichten (Untere Waldbehörde, Landkreis Hameln-Pyrmont) - die Löschwasserversorgung (Bauaufsicht, Landkreis Hameln-Pyrmont) - den Flächenverlust und die hohe Bodenfruchtbarkeit (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) - Hinweise über die Leistungsmessung der Hydranten zur Löschwasserversorgung (Stadtwerke Hameln-Weserbergland) - das Vorhandensein und die Störung eines Mäusebussardhorstes sowie den Zugang in den Wald (Untere Naturschutzbehörde, Stadt Hameln) - ein vorhandenes Grabengrundstück (Untere Wasserbehörde, Stadt Hameln) - privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung des Realverbandsweges (Abt. Verkehrsplanung und Straßenwesen der Stadt Hameln) - derzeit geplante Windenergienutzungen in der Gemarkung Halvestorf (JUWI GmbH) Die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen sind Anlage 1 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Zu 2.)	

Nachdem der Rat die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes und die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen geprüft hat, kann der Bebauungsplan Nr. 282 „Zeltlagerplatz Halvestorf“ als Satzung beschlossen werden.

Es wurden noch **folgende Änderungen** vorgenommen:

Textliche Festsetzungen:

§ 5.3 wurde dahingehend optimiert, dass auf den ersten 40 m zur Waldrandabpflanzung Lücken ausgeschlossen sind.

Begründung:

Kap. 3 (Erläuterung der Festsetzungen) und Kap. 5.8 (Auswirkungen Wasserwirtschaft)

In beiden Kapiteln wurde auf die aktuelle Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Erhalt des Grabens am Wald verwiesen, eine regelmäßige Pflege ist nicht mehr gefordert.

Kap. 3 (Erläuterung der Festsetzungen)

Die nördliche Anpflanzung (Pflanzstreifen b)) wurde dahingehend optimiert, dass auf den ersten 40 m zur Waldrandabpflanzung Lücken ausgeschlossen werden.

Kap. 5.5 (Auswirkungen auf Ver- und Entsorgung)

Es wird klargestellt, dass die Steuerungskabel der Ferngasleitung sowie der Fernwasserleitung stromführend sind. Der Nachweis zur Löschwassermenge Grundschutz wurde ergänzt.

Kap. 6 (Durchführung)

Es wurde auf den städtebaulichen Vertrag zur Herstellung der CEF-Maßnahme Feldlerche verwiesen und klargestellt, dass die privatrechtlichen Vereinbarungen und Grunddienstbarkeiten mit Realverband und Forstgenossenschaft zum Baugenehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Kap. 7 (Verfahren)

Es wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

Kap. 9.1.2 (Umweltbericht, Schutzgut Arten) sowie 9.3.2.4 (artenschutzrechtliche Beurteilung)

Es wurde der bereits bestehende Brutverdacht zum Mäusebussard durch aktuelle Erkenntnis der unteren Naturschutzbehörde zu einem regelmäßigen Brutvorkommen ergänzt. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. 9.3.2.4) wurde der Mäusebussard entsprechend aufgenommen. Im Ergebnis ist das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sicher eingehalten.

Kap. 10.3 (Allgemein verständliche Zusammenfassung)

Die allgemein verständliche Zusammenfassung (Kap. 10.3) wurde entsprechend der o.g. Änderungen ergänzt.

Kap. 11 (Quellenverzeichnis)

Das Quellenverzeichnis wurde ergänzt.

Diese Änderungen sind Klarstellungen und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Zur besseren Übersicht wurden alle textlichen Änderungen in den Anlagen blau markiert. Zur Ausfertigung der Planunterlagen nach dem Satzungsbeschluss wird diese Markierung jedoch entfernt.

Personelle Auswirkungen

- Nein

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja. Es werden Flächen, die bisher zur Landbewirtschaftung genutzt wurden, in einen Zeltlagerplatz umgewandelt. Durch Anlage verschiedener Pflanzstreifen und Pflanzung von Einzelbäumen sowie durch die Umwandlung von Ackerflächen in Brachstreifen als Ausgleich für ein Feldlerchenpaar entsteht sogar ein Kompensationsüberschuss.

Anlagen	159/2023
Anlage 1 - Abwägung	
Anlage 2 - Stellungnahmen	
Anlage 3 - Zeichnerische Darstellung	
Anlage 4 - Textliche Festsetzungen und Hinweise	
Anlage 5 - Begründung und Umweltbericht	

Änderungen / Ergänzungen	159/2023